

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 10. Juli 2020

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), hat der Haupt- und Finanzausschuss an Stelle der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51a Abs. 1 HGO am 6. Mai 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im ERGEBNISHAUSHALT

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.512.415 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.026.336 EUR
mit einem Saldo von	486.079 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	486.079 EUR
--------------------------	-------------

im FINANZHAUSHALT

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.288.434 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.643.680 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.641.000 EUR
mit einem Saldo von	-997.320 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.018.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.198.275 EUR
mit einem Saldo von	-180.275 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	110.839 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.018.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 125.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (<i>Grundsteuer A</i>) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (<i>Grundsteuer B</i>) auf | 450 v. H. |

2. GEWERBESTEUER auf	375 v. H.
----------------------	-----------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

(1) Der Haushaltsplan ist in folgende Budgets unterteilt:

- Budget 1 = Fachbudget I
- Budget 2 = Fachbudget II
- Budget 3 = Globalbudget

(2) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, sofern in den Absätzen 3, 4 oder 5 nichts anderes bestimmt ist. Das Budget 3 gilt als Globalbudget und dient zur Deckung der Budgets 1 und 2 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise. Im Globalbudget erzielte Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in den Budgets 1 und 2 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise verwendet werden.

(3) Nicht zum Deckungskreis eines Budgets gehören folgende Aufwendungen:

- Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- Mittel für Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
- Bilanzielle Abschreibungen

(4) Die zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die zahlungswirksamen Aufwendungen für Leistungen durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb bilden je einen Deckungskreis über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO.

(5) Die nachfolgend aufgeführten Produkte werden gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit ihres Budgets ausgeschlossen:

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Finanzierung freier Träger (06.361.10)
- Bereitstellung und Betrieb von Kureinrichtungen (07.418.10)
- Beseitigung von Abfall und Wertstoffen (11.537.10) und Beratung und Information zur Abfallvermeidung und -verwertung (11.537.20)
- Bereitstellung von Gräbern (13.553.10), Bereitstellung von Leichenhallen/Trauerhallen (13.553.30) und Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen (13.553.40)

Für diese Produkte gilt die in Absatz 2 angeführte Deckungsfähigkeit innerhalb der Produktgruppe 06.361, 07.418, 11.537 und 13.553 nur für sich selbst. Zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb der jeweiligen Produktgruppe stehen gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb der jeweiligen Produktgruppe zur Verfügung.

(6) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen gemäß § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen

verwendet werden. Spenden sind für entsprechende Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu verwenden. Ferner berechtigen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.

- (7) Aufwendungen eines jeweiligen Budgets werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

§ 9

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben. Ferner gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen finanzneutraler Mittelumschichtung innerhalb eines Budgets bzw. einer Produktgruppe nach § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung als unerheblich. Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzhaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.
- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sowie 20 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

§ 10

- (1) Es gilt eine Stellenbesetzungssperre. Freie Stellen dürfen erst nach Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung besetzt werden. Hiervon ausgenommen sind interne Umsetzungen.
- (2) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

Bad Orb, 7. Mai 2020

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Roland Weiß

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2020 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

16. Juni 2020

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.018.000 €

(i. W.: „Eine Million achtzehntausend Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) in Verbindung mit § 97a Nr. 4 HGO und § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 3 der o.g. Haushaltssatzung vorgesehener Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

125.000 €

(i. W.: „einhundertfünfundzwanzigtausend Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 des SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der o.g. Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(i. W.: „Zwei Million Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste der Stadt Bad Orb“

Hiermit genehmige ich

1. den in Ziffer II des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste der Stadt Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

797.000 €

(i. W.: „siebenhundertsiebenundneunzigtausend Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 HGO sowie § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in Ziffer III des o.g. Beschlusses über den Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.350.000 €

(i. W.: „Eine Million dreihundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 HGO sowie § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in Ziffer IV des o.g. Beschlusses über den Wirtschaftsplan vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „Eine Million Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 HGO sowie § 105 Abs. 2 HGO.

gez. Lindscheid

(Siegel)

Regierungspräsidentin

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 97 Abs. 4 HGO in der Zeit vom **13. bis 21. Juli 2020** während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer Nr. 2.20 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Orb, 24. Juni 2020

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Roland Weiß
Bürgermeister

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-